

Information Mess- und Erfassungsgeräte

Um eine verbrauchsabhängige Abrechnung nach Heiz- und Betriebskostenverordnung zu ermöglichen, muss eine Ausstattung zur Verbrauchserfassung vorhanden sein. Gemeinhin werden hierfür Begriffe wie z.B. Kalorienzähler, Heizungszähler, Röhrrchen oder auch einfach nur Zähler verwendet. Mit einer „Ausstattung“ sind üblicherweise nachfolgende Geräte gemeint.



■ Heizkostenverteiler

Diese erfassen den Wärmeverbrauch an den Heizkörpern. Weil es sich um eine Erfassung von „Relativwerten“ handelt und nicht um die Messung einer physikalischen Größe, werden Heizkostenverteiler nicht geeicht. Die übliche Verwendungsdauer elektronischer Heizkostenverteiler liegt batteriebedingt bei 10 Jahren. Geräte der neuesten Generation übermitteln Ihre Verbrauchswerte per Funk, ohne dass eine Begehung der Wohnung erforderlich ist. Optional steht eine Classic-Variante zur Verfügung, welche eine manuelle Ablesung erfordert. In der Heizkostenabrechnung dürfen nur Heizkostenverteiler verwendet werden, die der Norm DIN EN 834 und der CE-Richtlinie 2014/53/EU entsprechen.



■ Wärmezähler

Wärmezähler (Wärmemengenzähler), messen die Wärmemenge die einem Heizkreislauf zugeführt oder einem Kühlkreislauf (dann als Kältezähler bezeichnet) entnommen wird. Über die Differenz der Vor- und Rücklauftemperatur in Verbindung mit dem Volumenstrom wird der Verbrauch in kWh, oder MWh gemessen. Obwohl Wärmezähler in physikalischen Einheiten messen, dienen Sie im Bereich der Heizkostenabrechnung lediglich zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs. Sowohl funkfähige als auch klassisch manuell abzulesende Modelle können verwendet werden. Wärmezähler sind Messgeräte und müssen alle sechs Jahre getauscht oder nachgeeicht werden. In der Heizkostenabrechnung dürfen nur Wärmezähler verwendet werden, die der Norm DIN EN 1434 entsprechen.



■ Wasserzähler

Wasserzähler messen den Wasserverbrauch. Der Volumendurchfluss wird von einem integrierten Zählwerk in Kubikmetern gemessen. Wasserzähler unterliegen der Eichpflicht und müssen regelmäßig getauscht oder nachgeeicht werden. Es gibt digitale sowie analoge Wasserzähler, welche bereits funkfähig sind, oder ggf. mit einem Funkmodul nachgerüstet werden können. In der Abrechnung dürfen nur Wasserzähler verwendet werden, die dem Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit der Richtlinie 2014/32/EU entsprechen.